

# **Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Vergabe von Hochschulzertifikaten für besondere Erweiterungsfächer in lehramtsbezogenen Studiengängen**

Vom 16. November 2016<sup>1</sup>

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1 und 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 4 Abs.7 Satz 3, § 5 Abs.6 Satz 3 und § 7 Abs.6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. Februar 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 16. November 2016 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Hochschulzertifikaten für das Studium von Erweiterungsfächern mit abweichendem Umfang im Rahmen von lehramtsbezogenen Studiengängen. Der abweichende Umfang der von dieser Satzung umfassten Erweiterungsfächer bezieht sich auf die Vorgaben in § 4 Abs. 7 Satz 1, § 5 Abs. 6 Satz 1 sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 RahmenVO-KM für Erweiterungsfächer im Rahmen eines ergänzenden Masterstudiengangs.

(2) Erweiterungsfächer mit abweichendem Umfang können in der Form besonderer Erweiterungsfächer als zusätzliche Studienangebote der Hochschule im Rahmen des jeweiligen lehramtsbezogenen Studiengangs studiert werden.

(3) Das Studium der besonderen Erweiterungsfächer ist in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen für das Erweiterungsstudium besonderer Erweiterungsfächer in lehramtsbezogenen Studiengängen geregelt.

## **§ 2 Zweck des Hochschulzertifikats**

Das Zertifikat stellt eine qualifizierte Bescheinigung für das besondere Erweiterungsfach dar. In dem Zertifikat findet sich neben der Bezeichnung des besonderen Erweiterungsfaches, der Auflistung der Modulprüfungen und der Darstellung der Studieninhalte auch der Bezug zu dem Studiengang, in dem das besondere Erweiterungsfach als zusätzliches Studienangebot studiert worden ist. Das Zertifikat erfüllt die Anforderung an ein Diploma Supplement/ Transcript of Records.

## **§ 3 Voraussetzungen für den Erwerb des Hochschulzertifikats**

Zugang zum Erwerb des Zertifikats erhält, wer in einem lehramtsbezogenen Studiengang der Pädagogischen Hochschule Heidelberg immatrikuliert ist.

## **§ 4 Erwerb und Ausstellen von Hochschulzertifikaten**

(1) Der Erwerb eines Zertifikats für das Studium eines zusätzlichen Studienangebots in einem besonderen Erweiterungsfach setzt einen nachgewiesenen Studienumfang in dem in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Umfang voraus.

(2) Zertifikate können von Studierenden in lehramtsbezogenen Studiengängen erworben werden, die Module im Rahmen eines zusätzlichen Studienangebots nach Maßgabe der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung studiert und erfolgreich abgeschlossen haben. Die Zertifikate stellen keine selbständigen Abschlüsse dar.

(3) Die Zertifikate werden frühestens mit dem Abschluss des lehramtsbezogenen Studiums vergeben.

---

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: Änderungsordnung vom 18.07.2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 22/2018) in Kraft getreten am 25.07.2018

## **§ 5 Bescheinigung**

Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs sowie bei nicht erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in dem besonderen Erweiterungsfach und deren Benotung enthält.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zertifikatssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Heidelberg, den 16. November 2016

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor